

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b07921fe-8e6c-319d-a319-bdc85777ba77>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 294 StGB - Strafantrag

In den Fällen des [§ 292 Abs. 1](#) und des [§ 293](#) wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

